

**1. Änderung**  
**Flächennutzungsplan** **Begründung**

---

Stadt Kamen

<b>1</b>	<b>Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>2</b>	<b>Änderungsanlass und Planungsziel</b>	<b>3</b>	
<b>3</b>	<b>Derzeitige Situation</b>	<b>4</b>	
<b>4</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>4</b>	
<b>5</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>5</b>	
<b>6</b>	<b>Erschließung</b>	<b>5</b>	
<b>7</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>6</b>	
7.1	Eingriffsregelung	6	
7.2	Biotop- und Artenschutz	6	
<b>7.3</b>	<b>Wasserwirtschaftliche Belange</b>	<b>7</b>	
<b>7.4</b>	<b>Forstliche Belange</b>	<b>7</b>	
<b>8</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>7</b>	
8.1	Ver- und Entsorgung	7	
8.2	Immissionsschutz	8	
8.3	Altlasten	8	
8.4	Denkmalschutz	10	
8.5	Bergbau	10	
<b>9</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>11</b>	
9.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	11	
9.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	13	
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	16	
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16	
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17	
9.6	Zusätzliche Angaben	17	
9.7	Zusammenfassung	17	

## 1 **Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat am 10.03.2015 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gemäß der §§ 2 bis 7 BauGB für einen Bereich im Süden der Stadt zu ändern.

Der ca. 10,5 ha große Änderungsbereich liegt ca. 1 km südlich der Innenstadt von Kamen und gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der nördliche Teilbereich umfasst eine ca. 180 m tiefe Fläche südlich der Heerener Straße (L 663) im Norden zwischen der Hochstraße (B 233) im Westen und dem Klöcknerbahnweg im Osten. Der südliche Teilbereich umfasst einen Grundstücksstreifen südöstlich des Kreuzungspunktes der B 233 und der Henry-Everling-Straße. Die Änderungsbereiche sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes entsprechend abgegrenzt.

## 2 **Änderungsanlass und Planungsziel**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ist der nordwestliche Teil des nördlichen Änderungsbereiches derzeit als „Sonderbaufläche Baumarkt/ Gartencenter“ dargestellt. Die Ansiedlung eines Baumarktes soll jedoch nicht mehr verfolgt werden, da dies nicht mehr den landesplanerischen und kommunalen Zielen entspricht.

Der Bereich der 1. Änderung ist im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen. Die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsnutzungen in diesen Bereichen widerspricht den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans - Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel, der im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Sondergebiete für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen danach nur in festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt werden.

Auch aus kommunaler Sicht soll die Ansiedlung eines weiteren großflächigen Baumarktes im Änderungsbereich nicht mehr verfolgt werden, da mit dem bestehenden Baumarkt im südlich angrenzenden Gewerbegebiet Zollpost bereits ein ausreichendes Angebot in diesem Handelssegment besteht.

Vor diesem Hintergrund sollen die Darstellungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans von einer „Sonderbaufläche“ in ein „Gewerbegebiet“ geändert werden.

Der weitere Änderungsbereich stellt derzeit ein „Industriegebiet“ dar. Die uneingeschränkte Zulässigkeit von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben kann aus heutiger Sicht Immissionskonflikte mit den in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen schützenswerten Nutzungen auslösen. Für den nördlichen Teil des bisher dargestellten „Industriegebietes“, der lediglich eine Eignung für die Ansiedlung von

Gewerbebetrieben im Sinne des § 8 BauNVO besitzt, erfolgt daher nunmehr die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes als „Gewerbegebiet“.

Der südliche Änderungsbereich ist demgegenüber bereits als „Gewerbegebiet“ dargestellt, steht damit jedoch im Widerspruch zu dem gültigen Bebauungsplan Nr. 4 Ka. Von daher soll hier eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an das geltende verbindliche Planungsrecht erfolgen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 4 Ka aus den 1960-Jahren neu aufgestellt (Bebauungsplan Nr. 04.1 Ka), indem die o.g. Planungsziele auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden.

### **3 Derzeitige Situation**

Die Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich südlich der Innenstadt von Kamen im Gewerbegebiet Henry-Everling-Straße.

Im westlichen Teil des nördlichen Änderungsbereiches befindet sich derzeit ein Gebäudeleerstand (ehemaliger Baumarkt). Der weitere Bereich wird mit Ausnahme einer Baulücke im Nordosten an der Heerener Straße (L 663) vollständig gewerblich genutzt. In den Randbereichen des Änderungsbereiches befinden sich in Teilen dichte Gehölzbestände.

Der südliche Änderungsbereich wird derzeit als Stellplatzanlage des dort ansässigen Gewerbebetriebes genutzt.

### **4 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **• Regionalplan**

Im gültigen Regionalplan „Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil“ ist der Änderungsbereich als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ ausgewiesen.

#### **• Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kamen stellt für den westlichen Teil des nördlichen Änderungsbereiches „Sonderbaufläche Baumarkt/ Gartencenter“ dar, für die weiteren Flächen „Industriegebiet“. Im südlichen Änderungsbereich stellt der Flächennutzungsplan „Gewerbegebiet“ dar.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung der veränderten städtebaulichen Zielsetzung (s. Pkt. 2) wird daher die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

#### **• Landschaftsplanerische Vorgaben**

Ein Landschaftsplan liegt für den Bereich der 1. Änderung nicht vor. Das FFH-Gebiet „Beversee“ (DE-4311-303) befindet sich nördlich von

Bergkamen, in einer Entfernung von rund 6,5 km.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-4415-401, „Hellwegbörde“) liegt in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 6 km. Nachteilige Wirkungen durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Natura 2000 Gebiete können aufgrund oben genannter Entfernungen ausgeschlossen werden.

## 5 Änderungspunkte

- **Änderung von „Sonderbaufläche Baumarkt/ Gartencenter“ in „Gewerbegebiet“**

Vor dem Hintergrund des nicht mehr vorhandenen Bedarfes zur Ansiedlung eines Baumarktes und dem Widerspruch zu landesplanerischen Zielsetzungen (s. Pkt. 2), erfolgt die Änderung von „Sonderbaufläche Baumarkt/ Gartencenter“ in „Gewerbliche Baufläche“.

- **Änderung von „Industriegebiet“ in „Gewerbegebiet“**

Die wirksame Darstellung als „Industriegebiet“ wird für die südlich der Heerener Straße und westlich der Henry-Everling-Straße gelegenen Flächen in „Gewerbegebiet“ geändert, um möglichen Immissionskonflikten zwischen den gewerblichen Nutzungen und den im Nahbereich gelegenen Wohnnutzungen vorzubeugen.

- **Änderung von „Gewerbegebiet“ in „Industriegebiet“**

Während der Flächennutzungsplan die Flächen im südlichen Änderungsbereich als „Gewerbegebiet“ darstellt, sind diese Flächen im gültigen Bebauungsplan Nr. 4 Ka als „Industriegebiet“ festgesetzt. Da diese Festsetzung auch im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 04.1 Ka zur Sicherung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich beibehalten werden soll, sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst und nunmehr „Industriegebiet“ dargestellt werden. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes der insbesondere westlich der B 233 gelegenen schutzwürdigen Nutzungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen.

## 6 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches ist durch das vorhandene Straßennetz über die Henry-Everling-Straße gewährleistet.

Westlich des Änderungsbereiches verläuft die Bundesstraße B 233, welche über die südliche Henry-Everling-Straße angebunden ist.

## 7 Natur und Landschaft / Freiraum

### 7.1 Eingriffsregelung

Falls mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, ist dieser gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Bei der konzeptionellen Ausgestaltung des Bebauungsplanes ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft abwägend zu berücksichtigen.

### 7.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit diese auf der vorliegenden Planungsebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können\*.

Der Änderungsbereich befindet sich südlich der Innenstadt von Kamen im Gewerbegebiet Henry-Everling-Straße und umfasst eine Fläche von rund 10,5 ha. Der Änderungsbereich ist mit Ausnahme einer Teilfläche im Nordosten (Acker) vollständig gewerblich genutzt. Im nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich ein ehemaliger Baumarkt. Der südliche Teilbereich wird als Stellplatzfläche genutzt. In den Randbereichen des Änderungsbereiches - insbesondere am nördlichen und östlichen Rand - befinden sich in Teilen dichte Gehölzbestände. Letztere können im Sinne einer worst-case-Analyse für planungsrelevante Fledermausarten eine voraussichtlich untergeordnete Bedeutung als Lebensraum übernehmen. Eine sporadische Quartiersnutzung kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können die Gehölzbestände im Osten, entlang der ehemaligen Bahntrasse sowohl als Teilnahrungshabitat dienen als auch eine Leitstruktur zu der Ackerfläche im Nordosten des Änderungsbereiches darstellen. In südöstliche Richtung besteht für nicht strukturgebundene Fledermausarten (über die A1) ein Übergang in die freie Landschaft.

Die Habitatstrukturen innerhalb des Änderungsbereiches stellen für planungsrelevante Vögel (Greife, typische Offenlandarten, an Gewässer gebundene Arten, Arten der Park / Kulturlandschaften und ausgedehnter Wälder u.a. mit Weichholzarten) aufgrund der geringen Größe und der anthropogenen Vorbelastungen durch die innerstädtische Lage / die umliegende gewerbliche Nutzung nach derzeitigem Kenntnisstand keine essenziellen Brut- und Jagdhabitats dar.

Aufgrund mangelnder Laichgewässer im Änderungsbereich und der isolierten Lage (kein Übergang in die freie Landschaft für flugunfähige Arten) besteht kein Grund zur Annahme, dass mit Durchführung des

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Planvorhabens essentielle Habitatstrukturen für Amphibien überplant werden.

Die Darstellungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sollen von einer Sonderbaufläche „Baumarkt / Gartencenter“ in ein „Gewerbegebiet“ (nordwestlicher Bereich) bzw. von einem „Industriegebiet“ in ein „Gewerbegebiet“ sowie von „Gewerbegebiet“ in Industriegebiet“ geändert werden. Demnach ist planungsrechtlich bereits heute eine Überplanung der Flächen möglich.

Als Ergebnis der überschlägigen Vorabschätzung ist festzuhalten, dass mit der Planänderung voraussichtlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden, die nicht im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzkonform gelöst werden können.

- **Natura 2000-Gebiete**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Im Sinne einer Konfliktvermeidung sind artenschutzrechtliche Konflikte soweit wie möglich ggf. durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden.

Das FFH-Gebiet „Beversee“ (DE-4311-303) befindet sich nördlich von Bergkamen, in einer Entfernung von rund 6,5 km. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-4415-401, „Hellwegbörde“) befindet sich in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 6 km. Nachteilige Wirkungen durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Natura 2000 Gebiete können aufgrund der Entfernungen ausgeschlossen werden.

### **7.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

### **7.4 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

## **8 Sonstige Belange**

### **8.1 Ver- und Entsorgung**

Das notwendige Ver- und Entsorgungsnetz ist im Änderungsbereich vorhanden und wird weiterhin durch die zuständigen Träger gewährleistet.

## 8.2 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz der in der Umgebung des Änderungsbereichs vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen wird durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt.

## 8.3 Altlasten

Im Plangebiet des Bebauungsplanes finden sich fünf Altlastenverdachtsflächen, die im Altlastenkataster des Kreises Unna unter den Nummern 15/050, 15/197, 15/364, 15/342, 15/347 und 15/144 erfasst sind. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Flächen:

- Fläche Nr. 15/050:  
Gemarkung Kamen, Flur 44, Flurstücke 93, 104; Flur 46, Flurstücke 175, 176, 177, 178, 319-321, 578-580, 582, 584, 586-599 und 654-663, 690.  
Hierbei handelt es sich um den Standort eines Betriebes zur Kunststoff- und Metallverarbeitung. Hier wurden in den Jahren von 1969 bis ca. 2001 Haushaltwaren, Verpackungen und Deckel produziert. Als Werkstoffe wurden Polypropylen, Polystyrol, Stahl und Aluminium verwendet. In den Adressbüchern der Jahre 1972 und 1975 finden sich auch Einträge für den Betrieb einer Beizerei und Verzinnerei.  
Nach 2001 wurde das auf dem Gelände befindliche ca. 4.000 m<sup>2</sup> große Hallengebäude als Lager- und Kommissionierbetrieb des vorgenannten Betriebes genutzt.  
Seit Anfang 2001 wird der vordere Teilbereich des Grundstückes an der Henry-Everling-Straße (Flurstücke 654, 656, 658, 660, 662, 690) bis heute durch einen Tankstellenbetrieb mit PKW-Waschanlage genutzt.  
Das im hinteren Bereich vorhandene große Hallengebäude wurde (Ortsbesichtigung am 17.06.08) als Lagerhalle sowie in einem Teilbereich u. a. für den Verkauf von Fliesen und Gartenmöbeln genutzt.  
Kenntnisse über etwaige Schadensfälle auf dem Grundstück und Ergebnisse von Bodenuntersuchungen liegen nicht vor.
- Fläche Nr. 15/197:  
Gemarkung Kamen, Flur 46, Flurstücke 457, 476, 507, 610 u. 611.  
Hierbei handelt es sich um den Standort eines von 1970 bis 1989 bestehenden Betriebes zur Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Gemäß der Auswertung von Bauakten der Stadt Kamen im Rahmen der Erstbewertung befand sich das Werkstattgebäude auf dem Flurstück 476 sowie im Rohbau befindliche Garagen im nördlichen Bereich

des Flurstückes 457. Ein Bauantrag für den Rückbau der auf den o.g. Flurstücken befindlichen Gebäude wurde im September 1989 gestellt. Anschließend erfolgte der Abbruch der Gebäude. Seit Anfang der 1990-er Jahre sind die Flurstücke nicht bebaut und werden als Lagerplatz und Parkplatz genutzt.

– Fläche 15/342:

Bei der Altablagerung 15/342 handelt es sich um eine im Luftbild von 1967 erkennbare 1 bis < 3 m mächtige Basisaufschüttung. Über die genaue Menge und die chemische Qualität der aufgeschütteten Materialien liegen keine Kenntnisse vor. Hier handelt es sich um eine Altlastverdachtsfläche.

– Fläche Nr. 15/347:

Gemarkung Kamen, Flur 45, Flurstücke 230 (nordwestlicher Bereich), 298 u. 299.

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine im Luftbild von 1967 erkennbare 1 bis < 3 m mächtige Basisaufschüttung. Über die genaue Menge und die chemische Qualität der aufgeschütteten Materialien liegen keine Kenntnisse vor.

Für alle o.g. Flächen besteht auf Grund der Nutzungs-Historie sowie der fehlenden Kenntnisse über die angeschütteten Materialien derzeit ein begründeter Altlastenverdacht.

Sofern im Bereich der Altlastenverdachtsflächen Nutzungsänderungen oder bauliche Veränderungen jeglicher Art, welche mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vorgenommen werden, so ist im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzungsuntersuchung durch einen anerkannten Altlastensachverständigen durchzuführen. Das genaue Untersuchungsprogramm ist vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna und dem zu beauftragenden Gutachter abzustimmen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Unna ist in Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Falls im Rahmen von Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

Die Flächen werden daher in dem parallel zu der vorliegenden Änderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 04.1 Ka gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB als „Flächen deren Böden erheblich mit bodenverunreinigenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet und entsprechende Hinweise in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.

#### 8.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Bereich der 1. Änderung zunächst nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden (aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

#### 8.5 Bergbau

Der Bereich der 1. Änderung befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Monopol I", über dem auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeld "Steinkohlen- und Salzsool-Bergwerk Königsborn", über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Massener Tiefbau I", über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "Grimberg-Gas", über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Nordrhein-Westfalen Nord" (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "CBM-RWTH" (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder "Monopol I" und "Steinkohlen- und Salzsool-Bergwerk Königsborn" ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Massener Tiefbau I" ist die Littelfuse GmbH, vertreten durch die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung "Grimberg-Gas" ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis "Nordrhein-Westfalen Nord" ist die Mobil ErdgasErdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis "CBM - RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstrasse 2 in 52062 Aachen.

Im Bereich der Planmaßnahme ist heute noch kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

## 9 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung auf die flächenbezogene Zielplanung zu lenken. Detailfragen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung erörtert. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### 9.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

#### • Vorhaben

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kamen stellt für den nördlichen Änderungsbereich „Sonderbaufläche Baumarkt / Gartencenter“ dar, für die weiteren Flächen „Industriegebiet“. Die uneingeschränkte Zulässigkeit von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben ist jedoch aus heutiger Sicht mit dem Schutzanspruch der in der Umgebung des Änderungsbereiches vorhandenen schützenswerten Nutzungen nicht mehr vereinbar. Der Änderungsbereich besitzt lediglich eine Eignung für die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben im Sinne des § 8 BauNVO. Vor diesem Hintergrund soll mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die „Sonderbaufläche“ (nordwestlicher Bereich) bzw. das „Industriegebiet“ in „Gewerbegebiet“ geändert werden. Der südliche Änderungsbereich ist demgegenüber bereits als „Gewerbegebiet“ dargestellt, steht damit jedoch im Widerspruch zu dem gültigen Bebauungsplan Nr. 4 Ka. Von daher soll hier eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an das geltende verbindliche Planungsrecht erfolgen.

#### • Umweltschutzziele

Ein Landschaftsplan liegt für den Bereich der 1. Änderung nicht vor. Das FFH-Gebiet „Beversee“ (DE-4311-303) befindet sich nördlich von Bergkamen, in einer Entfernung von rund 6,5 km. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-4415-401, „Hellwegbörde“) liegt in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 6 km. Nachteilige Wirkungen durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Natura 2000 Gebiete können aufgrund oben genannter

Entfernungen ausgeschlossen werden.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
<b>Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetz, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetz vorgegeben.

## 9.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands / Prognose bei  
Planrealisierung / Nullvariante.

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan als „Industriegebiet“, als Sonderbaufläche „Baumarkt / Gartencenter“ sowie als „Gewerbegebiet“ dargestellt.</li> <li>- Nördlich und westlich an den Änderungsbereich angrenzend bestehen Siedlungsflächen (gemischte Bauflächen).</li> <li>- Die baulich ungenutzte Fläche im nordöstlichen Teil wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und dient der Produktion von Nahrungsmitteln.</li> <li>- Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung sowie der ansässigen gewerblichen Betriebe können nicht ausgeschlossen werden.</li> <li>- Es besteht eine Arbeitsplatzfunktion.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen voraussichtlich keine nachteiligen Wirkungen auf die bestehenden Siedlungsbereiche, da u.a. zukünftig anstelle eines „Industriegebietes“ eine Darstellung als „Gewerbegebiet“ erfolgt. Soweit im südlichen Änderungsbereich eine Änderung von „Gewerbegebiet“ in „Industriegebiet“ vorgesehen ist, erfolgt die Sicherung des Immissionsschutz auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</li> <li>- Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Baulücke) ist gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan als „Industriegebiet“ dargestellt. Durch die Änderung in „Gewerbegebiet“ entstehen folglich ebenfalls keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen.</li> <li>- Insgesamt ist festzustellen, dass der Immissionsschutz kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.</li> <li>- Arbeitsplatzfunktionen bleiben erhalten und werden planungsrechtlich gesichert.</li> </ul> <p>Mit der Planung werden insgesamt keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der Stadt Kamen und ist bereits weitestgehend versiegelt. Im östlichen Teilbereich besteht eine derzeit noch als Acker genutzte Fläche.</li> <li>- In den Randbereichen, insbesondere im Osten entlang der ehemaligen Gleisflächen bestehen dichte Gehölzbestände.</li> <li>- Eine essenzielle Funktion der Fläche für planungsrelevante Arten ist vor dem Hintergrund der angrenzenden Nutzungen und der dadurch bedingten Vorbelastungen nicht anzunehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die bestehenden Gehölzstrukturen können auf Bebauungsplanebene in die zukünftigen Planungen integriert werden.</li> <li>- Planungsrechtlich können die bestehenden Grünstrukturen auch heute schon überplant werden. Durch die vorliegenden Änderungspunkte gehen daher voraussichtlich keine essenziellen Funktionen für Tiere, Pflanzen und / oder die biologische Vielfalt verloren.</li> </ul> <p>Mit der Änderung werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
<b>Arten- und Biotopschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des Änderungsbereiches und auf unmittelbar angrenzenden Flächen ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht vollständig auszuschließen.</li> <li>- Die Ackerfläche kann als Teilnahungshabitat für Vögel und Fledermäuse dienen.</li> <li>- Vorkommen von Amphibien sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Änderung werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können artenschutzrechtliche Vorgaben durch die Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand vermieden werden.</li> </ul> <p>Insgesamt können im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden.</p>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dem Änderungsbereich unterliegt eine meist pseudovergleyte Parabraunerde aus lehmigem Schluff / schluffigem Lehm. Das unterliegende Festgestein ist ein Kalkmergel bzw. Kalkgestein. Es handelt sich um einen sehr fruchtbaren, schutzwürdigen Lössboden (Bodenwertzahlen zwischen 60 und 75).</li> <li>- Ein Großteil des Änderungsbereiches ist bereits versiegelt.</li> <li>- Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die bereits erfolgte großflächige Versiegelung sowie die Darstellung als Sondergebiet „Baumarkt / Gartencenter“ bzw. „Industriegebiet“ werden durch die Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung, dass mit der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ggf. erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen eine Aufwertung und Extensivierung von Böden einhergeht, sind mit der Planung keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen verbunden.</p>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht vor.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Planung wird bei Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Baulücke) die natürliche Grundwasserneubildungsrate gemindert und so Niederschlagswasser der Örtlichkeit entzogen. Allerdings ist planungsrechtlich auch heute schon eine Bebauung der Flächen möglich.</li> </ul> <p>Mit der Planung werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
<b>Klima und Luft / Klimaschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die bislang unversiegelte Ackerfläche übernimmt derzeit eine untergeordnete Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Gehölze in den Randbereichen dienen der Frischluftproduktion.</li> <li>- Im Bereich von versiegelten Flächen können - insbesondere während der Sommermonate - lokale Wärmeinseln entstehen.</li> <li>- Die Flächen des Änderungsbereiches haben insgesamt eine untergeordnete Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Planänderung wird die Ansiedlung von Gewerbebetrieben (anstelle von Industriebetrieben) vorbereitet. Damit einhergehend können positive Effekte auf das Kleinklima / das Schutzgut verbunden sein.</li> <li>- Ein Erhalt bestehender Gehölzstrukturen kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geprüft werden. Unter Beachtung derzeit bestehender Vorbelastungen sind insgesamt jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul> <p>Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene ist voraussichtlich nicht zu rechnen.</p>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Gebiet entlang des Hellwegs (der heutigen B1) ist schon seit langer Zeit besiedelt. Aus den alten Ortschaften haben sich im Zuge des Bergbaus und der Industrialisierung seit der Jahrhundertwende die Städte Dortmund, Unna und Kamen zu großflächigen Siedlungsgebieten entwickelt.</li> <li>- Das Landschaftsbild ist durch Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen geprägt. Die Landschaft ist offen, ausgeräumt und stark zersiedelt; das Landschaftsbild ist derzeit deutlich vorbelastet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild wird durch die Umsetzung des Planvorhabens aufgrund der starken anthropogenen Vorprägung nicht erheblich beeinträchtigt.</li> </ul> <p>Mit der Planung werden keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sowohl innerhalb des Änderungsbereiches als auch im planungsrelevanten Umfeld liegen keine Baudenkmäler oder sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchGNW) oder Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Kamen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Auch bestehen keine Blickbeziehungen zu Baudenkmälern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Inanspruchnahme von Kulturgütern oder Sachgütern Dritter.</li> <li>- Derzeit liegen keine Erkenntnisse über kulturhistorisch bedeutsame Bodenfunde vor – sollten im Zuge der nachfolgenden Baumaßnahmen interessante Bodenfunde festgestellt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu informieren.</li> </ul> <p>Mit der Planung werden keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besondere Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, die zu voraussichtlichen, erheblich negativen Auswirkungen führen sind auf dieser Ebene nicht absehbar.</li> </ul>	<p>Mit der Planung werden keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>

### **9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in derzeitigem Umfang genutzt.

Kurzfristige, positive Entwicklungen der bestehenden (Habitat-) Strukturen sind bei Ausbleiben der Planung (Nullvariante) nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit bereits als „Industriegebiet“ bzw. Sondergebiet „Baumarkt / Gartencenter“ dargestellt.

### **9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- **NATURA 2000**

Europäische Schutzgebiete (NATURA 2000) sind aufgrund ihres Abstandes zum Änderungsbereich (> 6 km) nicht betroffen.

- **Artenschutz**

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind u.U. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen notwendig. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

- **Eingriffsregelung**

Falls mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG entsteht, ist dieser gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Dies erfolgt ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

- **Vermeidungsmaßnahmen**

Abschließende Angaben zu notwendigen Vermeidungsmaßnahmen können auf der vorliegenden Planungsebene nicht gemacht werden, da die eigentliche Dimension des späteren Vorhabens nicht absehbar ist. Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sind in Anlehnung an § 39 BNatSchG - falls notwendig - Gehölzentnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. während der Wintermonate (01.10. bis 28.02) durchzuführen.

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben

des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) im Rahmen des Bebauungsplans vorbehalten. Ein nachhaltiger Umgang mit Energie ist auch aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ratsam.

### **9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Planung bezieht sich speziell auf Vorgaben im Änderungsbereich des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes und soll den aktuellen städtebaulichen Anforderungen entsprechend angepasst werden. Alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichen städtebaulichen Zielen und geringeren ökologischen Auswirkungen bestehen daher nicht.

### **9.6 Zusätzliche Angaben**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erfassungen des Biotopbestands im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (z.B. des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ausgewertet. Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

#### **• Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

### **9.7 Zusammenfassung**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gemäß der §§ 2 bis 7 BauGB für einen Bereich im Süden der Stadt zu ändern.

Der ca. 10,5 ha große Änderungsbereich liegt ca. 1 km südlich der Innenstadt von Kamen und gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der nördliche Teilbereich umfasst eine ca. 180 m tiefe Fläche südlich der Heerener Straße (L 663) im Norden zwischen der Hochstraße (B 233) im Westen und dem Klöcknerbahnweg im Osten. Der südliche Teilbereich umfasst einen Grundstücksstreifen südöstlich des Kreuzungspunktes der B 233 und der Henry-Everling-Straße.

Die Darstellungen im Änderungsbereich des derzeit wirksamen Flä-

chennutzungsplans sollen von Sonderbaufläche „Baumarkt / Gartencenter“ bzw. „Industriegebiet“ in „Gewerbegebiet“ geändert werden.

Die Ansiedlung eines Baumarktes im nordöstlichen Bereich wird nicht mehr verfolgt, da dies u.a. den landesplanerischen Zielsetzungen widerspricht. Der weitere Änderungsbereich besitzt - auf Grund der in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen - keine Eignung für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Daher erfolgt für diese Bereiche eine Änderung von „Industrie-“ in „Gewerbegebiet“. Für den südlichen Änderungsbereich erfolgt demgegenüber mit der Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes von „Gewerbegebiet“ in „Industriegebiet“ eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes.

Der Änderungsbereich ist mit Ausnahme einer Teilfläche im Nordosten (Acker) vollständig gewerblich genutzt. Im nordwestlichen Teil befindet sich derzeit ein ehemaliger Baumarkt. In den Randbereichen - insbesondere am nördlichen und östlichen Rand - befinden sich linienförmige Gehölzbestände, die eine Eingrünung des Änderungsbereiches sicherstellen.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG erkennen, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Auch hier sind mit der Änderung im o.g. Sinn keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden und ggfs. auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können.

Falls mit der Änderung des Flächennutzungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, werden diese auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend bilanziert und entsprechende Ausgleichsflächen festgelegt.

Bei Nicht-Durchführung der Änderung würde der Bereich voraussichtlich weiterhin in derzeitigem Umfang genutzt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen das angestrebte Ziel in gleicher Weise erreicht werden kann, liegen nicht vor, da sich die Änderung des Flächennutzungsplans auf eine konkrete, bestehende Situation bezieht die mittlerweile den landesplanerischen und kommunalen Zielsetzungen widerspricht.

Maßnahmen zum Monitoring umweltrelevanter Fragen sind nach der-

zeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Insgesamt werden mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kamen  
Coesfeld, im November 2017

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld